

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 25.10.1947 in Spohle gegründete Verein führt den Namen Boßelverein "He lüppt noch" Spohle.
Er hat seinen Sitz in Spohle und soll im Vereinsregister eingetragen sein.
- (II) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein fördert den Sport, in dem er insbesondere selbst Sportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Sportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der sportlichen Regel der übergeordneten Verbände und Organisationen, denen der Boßelverein "He lüppt noch" Spohle angeschlossen ist, und wahrt die Belange dieser Organisation.

Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Sporttätigkeiten geeignet erscheinen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (I) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Personen sein, die Zweck und Ziel des Vereins sowie Rechte und Pflichten gleichermaßen wahren.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich insbesondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4

Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss der ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

§ 5

Beiträge und Finanzen

- (I) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss mindestens jedoch 10,00 EUR (zehn Euro) jährlich betragen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann von engeren Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint,
 - c) die Streichung im Interesse der übergeordneten Verbände und Organisationen notwendig erscheint.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim erweiterten Vereinsvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.
- (IV) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen

§ 7

Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer
 - d) Bericht des Spielleiters
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- (III) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmungsübertragung ist unzulässig.

- (IV) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßige einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) Dringlichkeitsänderung
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.
- (V) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist – Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.
- (VII) Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 9

Der Vorstand

- (I) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind (engere Vorstand):
 1. Der 1. Vorsitzende
 2. Der 2. Vorsitzende
 3. Der Kassenwart

Mindestens zwei dieser Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (II) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand nach Abs. I (engerer Vorstand),
 - dem Spielleiter/ den Spielleitern
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin

Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnung (z.B. Frauenwartin, Gerätewart, Jugendwart usw.) führen können.

- (III) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen.
- (IV) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (V) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- (VI) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 10

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§12

Auflösung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmten erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (III) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) der Gemeinde Wiefelstede zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Feuerschutzes im Rahmen der Ortswehr Spohle zu.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Spohle.